

-002.2- Frau Krumme

BV Dornberg, TOP 6 der Sitzung vom 13.02.2020

Deppendorfer Straße – Geschwindigkeitsbegrenzung eines Teilstückes auf 30 km/h

Die Bezirksvertretung Dornberg hat in ihrer Sitzung am 13.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung folgt der Eingabe und bittet die Verwaltung, die Geschwindigkeit der Deppendorfer Straße bis zur Sanierung 2022 zwischen der Einmündung Deppendorfer Straße 190 und Schlossstraße 151 auf 30 km/h zu begrenzen. Bezüglich der Auswirkungen auf den dort fahrenden Buslinienverkehr ist im Vorfeld Kontakt mit moBiel aufzunehmen. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung ist nachhaltig zu überprüfen.

Die Deppendorfer Straße ist eine Hauptverkehrsstraße, als Landesstraße klassifiziert und gehört damit zum übergeordneten Verkehrsnetz. Sie erfüllt eine überörtliche Verbindungsfunktion.

Die Ausweisung von Tempo 30-Zonen darf sich gemäß § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) erstrecken. Damit ist klargestellt, dass auf diesen Straßen (innerorts) Tempo 50 gelten soll. Diese Regelung darf auch nicht auf Umwegen umgangen bzw. unterlaufen werden, indem eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingerichtet wird. Vielmehr käme eine solche Geschwindigkeitsanordnung der Einrichtung einer Tempo 30-Zone gleich.

Zulässig ist eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf Grundlage der StVO lediglich vor schutzwürdigen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern etc. Entsprechende Einrichtungen sind in diesem Streckenabschnitt der Deppendorfer Str. jedoch nicht vorhanden.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist aus den vorgenannten Gründen auf Grundlage der StVO daher leider nicht möglich.

Wir bitten, die Bezirksvertretung entsprechend zu informieren.

I.A.

Weber